

## SATZUNG

Seite 1 (von 6)

---

### I. Name Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

#### **Förderverein Seniorenzentrum Oferdingen**

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

#### § 2 Zweck des Vereins

##### 1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Seniorenzentrums in Oferdingen, eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Reutlingen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

##### 2. Schwerpunkte der Arbeit des Fördervereins

Die Schwerpunkte der Arbeit des Fördervereins sind:

- a) die Beschaffung von Mitteln für die Ausgestaltung und Ausstattung des Alten-, Pflegeheims und der Seniorenbegegnungsstätte, die den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Personen Rechnung tragen
- b) die finanzielle und persönliche Unterstützung der ehrenamtlichen Pflege zum Wohle der pflegebedürftigen Personen
- c) die Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen und anderen Einrichtungen zu fördern und das Haus in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen
- d) Integration des Seniorenzentrums in der Gemeinde
- e) Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f) Mithilfe und Mitgestaltung der Arbeit in der Seniorenbegegnungsstätte
- g) Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen der Seniorenbetreuung und daran interessierten Gruppen und Vereine

##### 3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Vereinsaktivitäten

## SATZUNG

Seite 2 (von 6)

---

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 a der Satzung genannte steuerbegünstigten Einrichtung(en) des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## II. Mitgliedschaft, Beitrag und Geschäftsjahr

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Der Beitritt setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, spätestens vier Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres, zu erklären.

Ein Mitglied kann nach einmaliger Abmahnung und angemessener Fristsetzung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) Grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins vorliegen.
- b) Das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise verletzt wird.
- c) Es den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Bevor über die Ausschließung beschossen wird, ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über. Die Mitgliedschaft des/der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

## SATZUNG

Seite 3 (von 6)

---

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzug erhoben. Bei Mitgliedern die kein Girokonto haben erfolgt Bareinzug. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

### § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## III. Organe des Vereins

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassier und
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zusätzlich mit den Vorstandsämtern des Kassiers oder Schriftführers betrauen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Notwendige Ausgaben im Rahmen der Geschäftsführung werden auf Nachweis erstattet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat nach § 2 der Satzung.

## SATZUNG

Seite 4 (von 6)

---

### § 9 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Beirat besteht aus einem Vertreter des Betriebsträgers, einem Vertreter der Bezirksgemeinde (sofern nicht bereits im Vorstand vertreten), bis zu zwei Mitgliedern des Heimbeirats des Seniorenzentrums Oferdingen sowie bis zu weiteren zehn Mitgliedern, darunter möglichst auch Vertreter der in Oferdingen bestehenden Kirchengemeinden und der Gruppierung Begegnung ab 60.

Beiräte, die nicht Vertreter des Betriebsträgers, der Bezirksgemeinde, des Heimbeirats oder der Kirche sind, müssen Mitglied im Verein sein. Der Beirat berät in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand.

Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Vorstand bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu beraten und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere auch in Abstimmung mit dem Vorstand, die Übernahme bestimmter Aufgaben die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich einmal eine Mitgliederversammlung ab. Die Einladung erfolgt im Gemeindeboten "Mitteilungsblatt für den Reutlinger Nordraum". Die Einladung muss unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und dem Inhalt einer Tagesordnung ergehen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Ergebnis der Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer. Über die Entlastung ist getrennt abzustimmen, hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes, der Kassier und die Kassenprüfer kein Stimmrecht.
4. Beschlussfassung über Anträge.
5. Wahlen, wenn solche für Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätete Anträge kommen nicht mehr auf die Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei folgenden Fällen:

1. Änderung der Satzung
2. Änderung von § 2 der Satzung (Zweck des Vereins).

## SATZUNG

Seite 5 (von 6)

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn:

1. Dies vom Vorstand im Hinblick auf die Lage des Vereins oder wegen außerordentlicher Ereignisse für erforderlich gehalten wird
2. Die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### IV. Sonstige Bestimmungen

#### § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Kassenprüfer sind Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht.

#### § 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind niederzuschreiben und von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Stadtteil Reutlingen-Oferdingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Oferdingen zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

#### § 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.

## **SATZUNG**

Seite 6 (von 6)

---

### **§ 15 Haftung des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins gegenüber Dritten (Gläubiger des Vereins).

Die ursprüngliche Version dieser Satzung war in der Gründungsversammlung am 23. September 2005 beschlossen worden und war damit in Kraft getreten.

Diese aktuelle Version der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 07.04.2016 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Reutlingen-Oferdingen, den 7. April 2016